

Zeichnung der verhungerten Jessica

Auf das Problem der Vernachlässigung von Kindern hingewiesen

Unter der Überschrift "Pflichtuntersuchungen für alle Kinder" veröffentlicht eine Boulevardzeitung einen Beitrag über den Vorschlag, Kleinkinder künftig regelmäßig Pflichtuntersuchungen zu unterziehen. Anlass waren einige Fälle von Misshandlungen und Vernachlässigungen an Kindern. Dem Beitrag beigelegt sind das Porträtfoto eines kleinen Jungen (Tim) sowie die Zeichnung der Leiche eines völlig abgemagerten Mädchens namens Jessica. Ein Leser der Zeitung sieht in dem Bild der verstorbenen Jessica einen Verstoß gegen die Ziffern 1 und 11 des Pressekodex. Die Veröffentlichung des Leichenbildes hätte unterbleiben müssen. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, dass es sich bei dem veröffentlichten Bild der kleinen Jessica nicht um ein Foto, sondern um eine Zeichnung handle. Diese Zeichnung sei der Redaktion von den Ermittlungsbehörden zur Verfügung gestellt worden, um die Öffentlichkeit über den Grad der Vernachlässigung zu informieren. Die Redaktion habe die Fälle zum Anlass genommen, um eindringlich auf die Notwendigkeit von Pflichtuntersuchungen für Kinder hinzuweisen. Es habe nach ihrer Auffassung ausgereicht, das Foto von Tim und die Zeichnung von Jessica zu veröffentlichen, um dem Leser anhand dieser Aufsehen erregenden Fälle zu verdeutlichen, was der Anlass für die Berichterstattung war. Ein gleichzeitig veröffentlichter Kommentar habe nochmals deutlich die Intention der Berichterstattung unterstrichen. Es gehe nicht um die sensationelle Darstellung von Gewalt an Kindern, sondern darum, wie diese zu verhindern sei. (2005)

Der Presserat diskutiert in diesem Fall, ob die Zeichnung der verhungerten Jessica einer Fotoveröffentlichung gleichzusetzen ist oder ob sie als Symbol für Fälle von Kindesvernachlässigung gelten kann. Er kommt zu dem Schluss, dass es allgemein um die Vernachlässigung von Kindern geht. Foto und Zeichnung sollen lediglich symbolisch auf vernachlässigte Kinder hinweisen, da diese Kinder im Bewusstsein der Bevölkerung noch präsent sind. Jessica wird mit dieser Zeichnung nicht in ihrer Menschenwürde verletzt (Ziffer 1 des Pressekodex). Der Presserat sieht auch keine übertrieben sensationelle Darstellung nach Ziffer 11 des Pressekodex, so dass er die Beschwerde für unbegründet erklärt. (BK2-251/05)

Aktenzeichen: BK2-251/05

Veröffentlicht am: 01.01.2005

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet